



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1847**

MDLXXXII. Leupolt von Eckartzau beleiht als Lehenträger den Markgrafen  
Friedrich in Oesterreich die von Stahrenberg, am 14. Mai 1438.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54183)

MDLXXXII. Leupolt von Eckartzaw beleiht als Lehenträger des Markgrafen Friedrich in Oesterreich die von Stahrenberg, am 14. Mai 1438.

Ich Leupolt von Ekchartzaw Bekenn, Als mich der Durichleüchtig Hochgepornn fürst Her Fridreich, Marggraf zu Brandenburg des Heiligen Römischenn Reichs Erczkammer vnd Burggraf zu Nurennberg mein gnediger vnd Lieber Herr zu seiner gnadenn Lehentrager hie in dem Lannd zu Oesterreich gefaczt vnd empholhen hat, das für mich kam der edel Herr Her Rüger van Starhennberig vnd gab mir zu erkennen, wie er auch die edelen Herren seinn vettern Vlreichenn vnd Herrn Hannfenn geprüder von Starhennberig, vnd auch seinn vettern Casparen weylennt Hern Jörigen von Starhennberig seligenn Sun, das dorff Stetteldorff gelegen auf dem wagram vnd auch weinczehennt vnd getraidzehennt daselbs mit allem dem vnd zu Im allem gehört vnd in Gemechtweis von weilennt Bilburgenn, Hern Eberharts vonn Capellen seligenn tochter vnd Hern Jörigen von Dachsperrig auch seligenn gedechtnüß witibenn, an Sy geualleñ vnd komen wern vnd zu Lehenn Rürteñ von dem obgenanten mein genedigen Herren vnd mich des mit dem gemechtbrief vnd bestatbrief, darumb aufgegangenn vnderweist, vnd pat mich an sein selbs vnd der egenanten seiner vettern stat, als lehentrager, des egenanten meins genedigen liebenn Herren Im an stat sein selbs vnd der obgenanten seiner veteren die zuuerleihenn; Also hab ich angesehen sölich Redlich vnderweisung, vnd Ir gepet, vnd Hab Im das obgenant Dorff vnd wein vnd getraidzehennt, mit allem dem vnd zu Im allem gehört nichts aufgenommenn an sein selbs vnd der benanten seiner vettern stat verlihenn an stat des egenanten meins genedigen vnd liebenn Herren vnd verleich Im als dem eltern vnd an stat seiner vettern In vnd Iren erbenn die wissenntlich in kraft des briefs, Was Ich zu Recht darann verleihenn sol oder mag, vnd mugen die vonn dem egenanten mein genedigen Herren vnd seinen erbenn In lehensweis Innehabenn Nuczenn vnd niessenn, als Lehens vnd Lanndes zu Oesterreich Recht ist, doch dem egenanten mein genedigen vnd liebenn Herren vnd seinn erbenn an der Lehenschafft vnuergriffennlich: Vnd wann der vorgeant mein genediger Lieber Herr zu Lannd in Oesterreich chumet, So sullen Sy von seinen gnadenn die obgemelten lehenn empfahenn als lehen vnd Landes zu Oesterreich Recht ist. Mit vrkund des briefs besiglet mit mein anhangendem Infigl, Gebenn zu Wienn an Mitichenn nach sannd Pangreczenn tag, Nach cristi gepurd Virczehenhundert Jar vnd darnach in dem Achtvnddreißigstenn Jare.

Nach dem im K. K. Geh. Hof- und Haus-Archiv zu Wien befindlichen Original.

MDLXXXIII. Markgraf Friedrich d. J. versöhnt sich mit denen von Oberg zu Debisfelde und beleiht sie mit Gebungen in der Altmark und aus der Urbede in Tangermünde, am 7. Juli 1438.

Wir frederich der Junge, von gots gnaden Marggraue zcu Brandenburg vnd Burggraf zcu Noremburg, Bekennen offentligchen In diessellem brieffe, das sich vnser libin getruwen,